

Lohnsteuer-Info

Juli 2024

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,
| www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	Änderung der Pfändungsfreigrenzen ab Juli 2024	1
2	Wachstumsinitiative Deutschland	1
3	Veranstaltungskosten und Lohnsteuerrecht.....	3
4	Abkürzungsverzeichnis	7

1 Änderung der Pfändungsfreigrenzen ab Juli 2024

Ab Juli 2024 gelten geänderte Pfändungsfreigrenzen.¹ Die geänderten Pfändungsfreigrenzen wurden mittlerweile im BGBl bekanntgegeben.²

Monatliche Pfändungsfreibeträge bei Lohnpfändungen ab Juli 2024

Familienstand Schuldner	Ab Juli 2024
Ledig	1.491,75 EUR
Verheiratet	2.052,65 EUR
Verheiratet und 1 Kind	2.365,43 EUR
Verheiratet und 2 Kinder	2.678,21 EUR

2 Wachstumsinitiative Deutschland

Die Bundesregierung hat am 5. Juli 2024 eine Wachstumsinitiative beschlossen. Diese beinhaltet auch folgende Änderungen, die im Lohnsteuerrecht Bedeutung haben.

Vermeidung der kalten Progression:

Inflationsbedingte Mehrbelastungen für die Steuerzahler sollen vermieden werden. Die Bundesregierung wird deshalb die Effekte der kalten Progression auch für die Jahre 2025 und 2026 vermeiden und daher die Tarifeckwerte entsprechend verschieben.

¹ § 850c ZPO

² Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2024 v. 10.5.2024 – BGBl I 2024, Nr. 160

Stärkung der E-Mobilität:

- Für Unternehmen wird rückwirkend zum 1. Juli 2024 eine Sonder-Abschreibung für neu zugelassene vollelektrische und vergleichbare Nullemissionsfahrzeuge eingeführt, die die Anschaffung der betroffenen Fahrzeuge deutlich attraktiver macht. Die Sonder-Abschreibung gilt für Neuzulassungen bis Ende 2028.
- Erhöhung des Deckels für den Brutto-Listenpreis von 70.000 EUR auf 95.000 EUR bei der Dienstwagenbesteuerung für E-Fahrzeuge.
- Steuerliche Gleichstellung von ausschließlich mit E-Fuels betriebenen Kraftfahrzeugen mit vollelektrischen Fahrzeugen, insbesondere bei der KfZ-Steuer und der Dienstwagenbesteuerung.

Mehrarbeit honorieren und Flexibilität ermöglichen:

Die Bundesregierung wird die folgenden Maßnahmen umsetzen, um flexiblere Arbeitsmodelle zu ermöglichen und Mehrarbeit angemessen zu honorieren:

- Damit sich Mehrarbeit auszahlt, werden Zuschläge für Mehrarbeit, die über die tariflich vereinbarte Vollzeitarbeit hinausgehen, steuer- und beitragsfrei gestellt. Als Vollzeitarbeit gilt dabei für tarifliche Regelungen eine Wochenarbeitszeit von mindestens 34 Stunden, für nicht tariflich festgelegte oder vereinbarte Arbeitszeiten von 40 Stunden.
- Die Bundesregierung wird einen neuen steuerlichen Anreiz zur Ausweitung der Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten schaffen: Wenn Arbeitgeber eine Prämie für die Ausweitung der Arbeitszeit zahlen, wird die Bundesregierung diese Prämie steuerlich begünstigen. Missbrauch werden wir ausschließen.

Stärkung der Frauenerwerbstätigkeit:

Einen Beitrag zu mehr Frauenerwerbstätigkeit soll auch die Überführung der Steuerklassenkombination III/IV in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV leisten. Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Ländern prüfen, wie diese Umsetzung möglichst zeitnah und deutlich schneller als bis zum bisher avisierten Jahr 2030 erfolgen kann.

Arbeitsaufnahme in Deutschland steuerlich begünstigen:

Um Deutschland attraktiver für ausländische Fachkräfte zu machen, wird die Bundesregierung zudem steuerliche Anreize für die Arbeitsaufnahme in Deutschland einführen.

Dazu können neu zugewanderte Fachkräfte in den ersten drei Jahren 30, 20 und 10 Prozent vom Bruttolohn steuerfrei stellen. Für diese Freistellung werden wir eine Unter- und Obergrenze für den Bruttolohn definieren. Die Regelung wird nach fünf Jahren evaluiert.

3 Veranstaltungskosten und Lohnsteuerrecht

Bei der lohnsteuerlichen Beurteilung von Veranstaltungskosten kehrt keine Ruhe ein. Nunmehr hat sich das Niedersächsische FG zur lohnsteuerlichen Behandlung von Aufwendungen für eine Feier des Arbeitgebers anlässlich einer Arbeitnehmerverabschiedung geäußert.³ Diese Entscheidung, die mittlerweile vor dem BFH rechtsanhängig ist, hat über den Einzelfall hinaus in allen noch offenen Fällen Bedeutung.

Auffassung der Finanzverwaltung

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist u. a. in folgenden Fällen nicht von Arbeitslohn auszugehen:

R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR

- Übliche Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass der Dienst Einführung, eines Amts- oder Funktionswechsels, eines runden Arbeitnehmerjubiläums oder der Verabschiedung eines Arbeitnehmers; betragen die Aufwendungen des Arbeitgebers einschl. Umsatzsteuer mehr als 110 EUR je teilnehmender Person, sind die Aufwendungen dem Arbeitslohn des Arbeitnehmers hinzuzurechnen; auch Geschenke bis zu einem Gesamtwert von 60 EUR sind in die 110 EUR-Grenze einzubeziehen.

³ Niedersächsisches FG, Urt. v. 14.5.2024 – 8 K 66/22, Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 18/24

Praxishinweis

Die LStR beschreiben nicht unmittelbar, in welchen Fällen von einem „runden Arbeitnehmerjubiläum“ auszugehen ist. In dem zur Betriebsveranstaltung ergangenen BMF-Schreiben v. 14.10.2015 befindet sich aber der Hinweis, dass in folgenden Fällen von einem „runden“ Arbeitnehmerjubiläum zu sprechen ist: 10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50-, 60-jähriges Arbeitnehmerjubiläum.

R 19.3 Abs. 2 Nr. 4 LStR

- Übliche Sachleistungen bei einem Empfang anlässlich eines runden Geburtstages eines Arbeitnehmers, wenn es sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles um ein Fest des Arbeitgebers (betriebliche Veranstaltung) handelt.

Die anteiligen Aufwendungen des Arbeitgebers, die auf den Arbeitnehmer selbst, seine Familienangehörigen sowie private Gäste des Arbeitnehmers entfallen, gehören jedoch zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers mehr als 110 EUR je teilnehmender Person betragen; auch Geschenke bis zu einem Gesamtwert von 60 EUR sind in die 110 EUR-Grenze einzubeziehen.

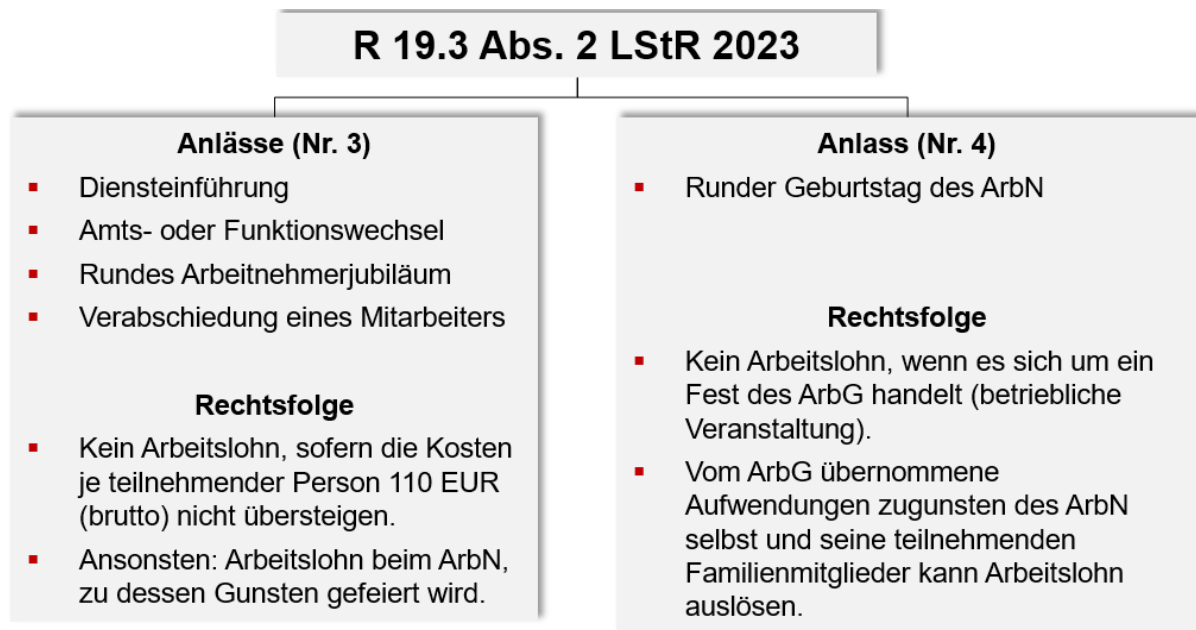
Praxishinweis

Durch das Wachstumschancengesetz⁴ hat der Gesetzgeber die bisherige Geschenkengrenze⁵ von 35 EUR auf 50 EUR erhöht. Diese Erhöhung gilt erstmals für die Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen. Es bleibt zu hoffen, dass die lohnsteuerliche Geschenkengrenze von 60 EUR im Verwaltungswege zumindest ab 2025 auf z. B. 80 EUR erhöht wird. Wir werden berichten, falls Änderungen beschlossen werden.

⁴ Wachstumschancengesetz v. 27.3.2024 – BGBl I 2024 Nr. 108

⁵ § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG

Übersicht



Offene Frage

Kann auf eine Lohnversteuerung im Falle einer betrieblichen Veranstaltung zur Verabschiedung eines Mitarbeiters selbst dann verzichtet werden, wenn die Kosten mehr als 110 EUR je Teilnehmer betragen?

Entscheidung des Niedersächsischen FG⁶

Der 8. Senat des Nds. FG hat sich in einem Urteil v. 14.5.2024⁷ gegen die Auffassung der Finanzverwaltung gestellt, wonach Aufwendungen für eine Verabschiedungsveranstaltung eines Arbeitnehmers insgesamt als Arbeitslohn bei diesem zu behandeln sind, wenn die Kosten die Freigrenze von 110 EUR pro Teilnehmer überschreiten.

Nach der in R 19.3 Abs. 3 Nr. 3 LStR niedergelegten Verwaltungsauffassung werden die Kosten für Verabschiedungen dem Arbeitnehmer unabhängig davon als steuerpflichtiger Arbeitslohn zugerechnet, ob die Veranstaltung im betrieblichen Interesse liegt oder nicht.

Dagegen wird bei Geburtstagsfeiern nach R 19.3 Abs. 3 Nr. 4 LStR, die von der Finanzverwaltung als Folge einer Entscheidung des BFH⁸ aus dem Jahr 2003 in die LStR aufgenommen wurde, nur der auf den

⁶ A.a.O.

⁷ A.a.O.

⁸ BFH, Ur. v. 28.1.2003 – VI R 48/99, BStBl II 2003, 724

Arbeitnehmer und seine Gäste entfallende Anteil als Arbeitslohn behandelt, wenn die Freigrenze von 110 EUR (brutto) überschritten wird.

Im konkreten Fall entschied das Nds. FG, dass die Klägerin, ein Geldinstitut, zu Unrecht für die Lohnsteuer auf die Aufwendungen für eine Veranstaltung anlässlich der Verabschiedung ihres bisherigen Vorstandsvorsitzenden in Haftung genommen wurde.

Die Veranstaltung fand in den Geschäftsräumen der Klägerin statt und wurde von dieser organisiert und finanziert, wobei in diesem Rahmen auch der neue Vorstandsvorsitzende vorgestellt wurde.

Der Lohnsteuerausßenprüfer hatte die Veranstaltung nicht als Betriebsveranstaltung anerkannt und die Kosten dem bisherigen Vorstandsvorsitzenden als Arbeitslohn zugerechnet, da nicht alle Mitarbeiter eingeladen waren und die Aufwendungen die Freigrenze von 110 EUR je Teilnehmer überschritten.

Das Gericht stellte hingegen fest, dass es sich um ein Fest der Klägerin gehandelt habe, da die Gästeliste überwiegend nach geschäftlichen Gesichtspunkten erstellt worden und die Klägerin als Gastgeberin aufgetreten sei. Die Teilnahme privater Gäste des bisherigen Vorstandsvorsitzenden sei nur in geringem Umfang erfolgt. Nach Auffassung des Gerichts war der Empfang im überwiegenden betrieblichen Interesse der Klägerin, da neben der Verabschiedung des bisherigen Vorstandsvorsitzenden auch die Einführung seines Nachfolgers stattgefunden habe.

Die Verwaltungsauffassung, wonach die Aufwendungen bei Verabschiedungen von Arbeitnehmern insgesamt als Arbeitslohn zu behandeln sind, wenn sie die Freigrenze von 110 EUR überschreiten, während bei Geburtstagsfeiern nur die auf den Arbeitnehmer und seine Gäste entfallenden Kosten als Arbeitslohn gelten, wurde vom Gericht als nicht sachgerecht verworfen.

Der Empfang stellte sich laut FG im Streitfall unter Berücksichtigung aller Umstände als betriebliche Veranstaltung dar. Damit seien nur die auf den bisherigen Vorstandsvorsitzenden und seine Familienangehörigen entfallenden Aufwendungen als Arbeitslohn zu werten.

Das Gericht ließ die Revision zur Rechtsfortbildung zu, da die Unterscheidung in den Lohnsteuerrichtlinien zwischen Verabschiedung und Geburtstag eines Arbeitnehmers mit unterschiedlichen Rechtsfolgen nicht gerechtfertigt erscheine.

4 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung